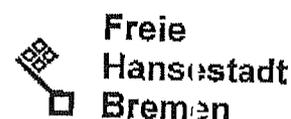


Abschrift

Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- 4. Kammer -



Az: 4 V 3693/07
Fa

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED], z. Zt. JVA Bremen-Oslebshausen, Sonnemannstraße 1,
28239 Bremen,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Meyer-Mews u. a., Humboldtstraße 56, 28203 Bremen,
Gz.: L-AI-640/07,

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe
22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Papencord, Stadtamt - Ausländerbehörde -, Stresemannstraße 48, 28207 Bre-
men, Gz.: 051-601-174640,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wol-
lenweber, Richterin Feldhusen und Richter Dr. Külpmann am 24.01.2008 beschlossen:

Es wird zur Klarstellung festgestellt, dass der Wi-
derspruch gegen die Ausweisung in der Verfügung
vom 29.11.2007 aufschiebende Wirkung hat.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs
vom 21.12.2007 gegen die Verfügung vom 29.11.2007
wird hinsichtlich der Anordnung und der Androhung
der Abschiebung wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung
auf 3.750,- Euro festgesetzt.

Gründe

I)

Der Antragsteller begehrt die Aussetzung des Sofortvollzugs der Anordnung und Androhung seiner Abschiebung in die Türkei.

Der am1988 in Bremen geborene Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger. Er ist das Kind türkischer Arbeitnehmer. Der am1962 geborene Vater ist gemäß Bescheinigung der GmbH vom1993 bereits seit dem1986 als im Werk beschäftigt. Die Mutter ist Altenpflegerin. Der Antragsteller ist mit drei Geschwistern in Bremen aufgewachsen und zur Schule gegangen. Er ist straffällig geworden und saß bis zum 15.01.2008 noch in Strafhaft. Er soll aus der Haft abgeschoben werden. Der Antragsteller war im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 32 Abs. 3 AufenthG bis 01.11.2006. Am 19.09.2007 beantragte er eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels und erhielt eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt. In der Ausländerakte des Antragstellers heißt es auf Bl. 102: „Er hat offensichtlich jedoch ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht nach ARB 1/80.“

Mit Verfügung vom 29.11.2007, zugestellt am 04.12.2007, wies die Antragsgegnerin den Antragsteller für die Dauer von 4 Jahren aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus und lehnte den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab. Sie stellte fest, dass der Antragsteller verpflichtet sei, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und teilte ihm mit, dass er im Anschluss an die Strafhaft in die Türkei abgeschoben werde. Unter Ziffer 4 der Verfügung drohte die Antragsgegnerin dem Antragsteller für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Haft eine Abschiebung nicht möglich sein sollte, gem. § 59 AufenthG die Abschiebung in die Türkei an, falls er der Ausreisepflicht nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Entlassung aus der Haft nachkommen werde. Gem. Ziffer 5 der Verfügung ordnete sie die sofortige Vollziehung der Anordnung und Androhung der Abschiebung an. In den Gründen der Verfügung wird u.a. ausgeführt, die Ausweisung sei auch unter Berücksichtigung des Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gerechtfertigt, da eine familiäre Lebensgemeinschaft mit den Familienangehörigen aufgrund der Volljährigkeit nicht schützenswert wäre. Das Europäische Niederlassungsabkommen von 1955 stehe der Ausweisung nicht entgegen. Es werde nicht verkannt, dass die Ausweisung aus dem Bundesgebiet und die Rückkehr in die Heimat mit persönlichen Härten verbunden sein werde. Die Ausweisung werde befristet für die Dauer von 4 Jahren verfügt. Da der Antragsteller Ansprüche nach dem ARB 1/80 erworben habe, sei regelmäßig nur eine befristete Ausweisung verhältnismäßig. Der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom

3

19.09.2007 werde abgelehnt. Durch die in § 11 Abs. 1 AufenthG normierte Sperrwirkung der Ausweisung sei der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis negativ zu bescheiden.

Am 21.12.2007 hat der Antragsteller gegen die Verfügung per Telefax Widerspruch eingelegt und gleichzeitig bei Gericht beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 29.11.2007 anzuordnen und hinsichtlich Ziffer 5 des Bescheids wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie erwidert, durch die Ausweisung sei auch das Recht auf Aufenthalt aus Art. 7 i.V.m. Art. 14 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19.09.1980 erloschen, so dass auch keine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 Satz 2 AufenthG in Betracht komme. Gem. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG hätten Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis keine aufschiebende Wirkung. Neben den Erfolgsaussichten in der Hauptsache überwiege das Interesse der Allgemeinheit das Interesse des Antragstellers zudem wegen dieses vom Gesetzgeber intendierten Willens und darüber hinaus wegen der anzunehmenden Wiederholungsgefahr.

II)

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Abschiebungsanordnung und Abschiebungsandrohung hat Erfolg.

Das private Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs überwiegt das öffentliche Interesse am Sofortvollzug, weil Abschiebungsanordnung und Abschiebungsandrohung rechtswidrig sind.

Denn der Antragsteller ist weder durch die Ausweisung (Ziffer 1 der Verfügung vom 29.11.2007) noch durch die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (Ziffer 2 der Verfügung vom 29.11.2007) vollziehbar ausreisepflichtig geworden.

1)

Nach § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ist die Ausreisepflicht vollziehbar, wenn der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist. Gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erfor-

derlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht.

Offenbleiben kann, ob das Aufenthaltsrecht des Antragstellers erloschen ist.

Der Antragsteller ist als Kind türkischer Arbeitnehmer unstreitig im Besitz eines Aufenthaltsrechtes nach Art. 7 Satz 1 zweiter Spiegelstrich ARB 1/80 gewesen. Die Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz hat für einen Ausländer, dem ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei zusteht, nur deklaratorische Bedeutung (siehe § 4 Abs. 5 AufenthG). Das Freizügigkeitsrecht türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation gilt gem. Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind. Nach der Rechtsprechung des EuGH, Ur. v. 07.05.2005 - C-373/03 - (Aydinli) - kann das Aufenthaltsrecht als Folge des Rechts auf Zugang zum Arbeitsmarkt und auf tatsächliche Ausübung einer Beschäftigung, das - wie hier - dem Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers zusteht, der - wie der Antragsteller - die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 ARB 1/80 erfüllt, (nur) in zwei Fällen Beschränkungen unterliegen: a) wenn der Aufenthalt des türkischen Migranten im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats gem. Art. 14 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 durch das persönliche Verhalten des Betroffenen die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit tatsächlich und schwerwiegend gefährdet, und b) wenn der Betroffene das Hoheitsgebiet dieses Staates für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen hat (EuGH, Ur. v. 07.07.2005 - C 373/03 - unter Hinweis auf das Ur. des EuGH v. 11.11.2004 in der Rechtssache C-467/02, Cetinkaya, Slg. 2004, I-000, Randnr. 34). Sein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Satz 1 zweiter Spiegelstrich ARB 1/80 kann der Antragsteller (daher allein durch die Ausweisung verloren haben.

Der Umstand der Ausweisung selbst hätte bereits zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach Art. 7 ARB 1/80 geführt, wenn § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG auf Berechtigte nach dem ARB 1/80 Anwendung finden würde. Nach dieser Vorschrift lassen Widerspruch und Klage unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung und eines sonstigen Verwaltungsakts, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt. Bedenken gegen eine Anwendbarkeit des § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG auf Berechtigte nach dem ARB 1/80 ergeben sich daraus, dass die Vorschrift des § 84 AufenthG gem. § 11 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU nicht für Unionsbürger gilt, der gemeinschaftsrechtliche Ausweisungsschutz für nach dem ARB 1/80 aufenthaltsberechtigte Türken jedoch möglichst in gleicher Weise ausgestaltet sein sollte wie für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger (so Hamburgische OVG, B. v. 09.05.2007, 4 Bs 241/06, Juris, zum AufenthG 2004; vgl. auch BVerwG, Ur. v.

03.8.2004, BVerwGE 121, 315, 320 ff; und Hess. VGH, Ur. v. 25.06.2007 – 11 UE 52/07 –, Juris, Rdnr. 29; anderer Ansicht GK-AufenthG, Loseblattkommentar, § 84 Rdnr. 14 ff. Hailbronner, Loseblattkommentar, AufenthG, § 84 Rdnr. 21. Danach sollen türk. Staatsangehörige mit Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80 nicht die gleiche verfahrensrechtlich privilegierte Stellung wie Unionsbürger haben und § 84 AufenthG deshalb auf sie anzuwenden sein.). Es spricht aber viel dafür, dass die bloße Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrecht nach ARB 1/80 keine Wirksamkeit i.S.v. § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG entfaltet und zudem § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG auf das Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht anwendbar ist. Denn dieses Aufenthaltsrecht ist in § 51 AufenthG im Gegensatz zu § 50 AufenthG nicht ausdrücklich erwähnt und auch der Wortlaut des § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG spricht dagegen, weil von dem Erlöschen eines Aufenthaltstitels und nicht eines Aufenthaltsrechts die Rede ist.

Im Hinblick auf das Verbot der Besserstellung von türkischen Staatsangehörigen gegenüber Unionsbürgern nach Art 59 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG/Türkei (vgl. BVerwG, Ur. v. 09.08.2007 – 1 C 47/06 – Juris) wird man davon auszugehen haben, dass hinsichtlich Ausweisung und Abschiebung türkischer Staatsangehöriger, die ein Aufenthaltsrecht aus Art. 7 Satz 1². Spiegelstrich ARB 1/80 herleiten können, im Vergleich zu Unionsbürgern aber jedenfalls keinem höheren Schutz unterliegen. Unionsbürger sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU) i.d.F. des am 28.08.2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (BGBl. I 2007, S. 1970 ff., Seite 1995) ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht (vgl. dazu Ranner, Ausländerrecht, Kommentar, 8. Aufl., München 2005, AufenthG, § 4 Rdnr. 116, der diese Auffassung vertritt, das Aufenthaltsrecht aus Art 6 und 7 ARB 1/80 ende wie die Freizügigkeit mit Eintritt einer gegenwärtigen Gefährdung der öffentl. Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit durch einen weiteren Aufenthalt des Ausländers, sofern diese Folge nicht unverhältnismäßig wirke, und wie bei Unionsbürgern wäre daher eine förmliche Feststellung dieser Beantragung die sachgerechte Maßnahme). Das Wort „unanfechtbar“ ist in § 7 Abs. 1 Satz 1 FreizügigG/EU mit der vorgenannten Gesetzesänderung gestrichen worden. Bei Bürgern der Europäischen Union setzt der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aufgrund einer Ausweisung infolge von Straffälligkeit allerdings voraus, dass die qualifizierten Voraussetzungen des § 6 FreizügG/EU erfüllt sind. Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (a.a.O., Seite 1970) ist in der Regelung über die Ausreisepflicht von Unionsbürgern in § 7 Abs. 1 FreizügigG/EU folgender Satz 5 angefügt worden: „Wird ein Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt, darf die Abschiebung nicht erfolgen, bevor über den Antrag entschieden wurde“. Daraus ist zu folgern, dass

die Ausreisepflicht von EU-Bürgern über eine Anordnung des Sofortvollzugs vor Unanfechtbarkeit des die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakts durchgesetzt werden kann. Wegen des Verbots der Besserstellung von türkischen Staatsangehörigen mit einem Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80 wird dies entsprechend auch für diese türkischen Staatsangehörigen anzunehmen sein. Dabei wird die Begründung einer vollziehbaren Ausreisepflicht auch bereits mit dem Erstbescheid der Ausweisung möglich sein und nicht erst mit dem Erlass des Widerspruchsbescheids, weil Art. 9 Abs. 1 RL 64/221/EWG, wonach Ausweisungen nur in dringenden Fällen ausnahmsweise ohne vorherige Prüfung der Zweckmäßigkeit durch eine zweite Stelle (Widerspruchsbehörde) zulässig waren, mit Wirkung vom 30.04.2006 durch Art. 38 Abs. 2 der RL 2004/38/EG aufgehoben wurde (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.08.2007 – 1 C 47/06 – Juris, Rdnr. 27).

Das alles bedarf hier jedoch keiner abschließenden Entscheidung.

Der Antragsteller ist nämlich aufgrund der Ausweisung (Ziffer 1 der Verfügung vom 29.11.2007) jedenfalls nicht gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig geworden. Er besaß ein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Satz 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 das durch eine den erforderlichen materiellen Anforderungen (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 03.08.2004 – 1 C 29.02 -) genügende Ausweisung gem. Art. 14 ARB 1/80 zwar erloschen sein könnte, so dass er gem. § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig sein könnte. Der Antragsteller ist durch die Ausweisung aber nicht gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig geworden, weil sein dagegen eingelegter Widerspruch aufschiebende Wirkung hat und ein Sofortvollzug der Ausweisung nicht gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet wurde.

Da die Behörde offenbar von einer sofortigen Vollziehbarkeit der Ausweisung ausgeht, ist festzustellen, dass der Widerspruch insoweit aufschiebende Wirkung entfaltet.

2)

Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des Antragstellers ergibt sich hier auch nicht aus der erfolgten Ablehnung der „Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis“. Ein Ausländer, der ein Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80 innehat, ist gem. § 50 Abs. 1 AufenthG erst dann zur Ausreise verpflichtet, wenn dieses Aufenthaltsrecht nicht mehr besteht (vgl. insoweit Heß, VGH, Urt. v. 25.06.2007 – 11 UE 52/07 – Juris, wonach der Verlust des Aufenthaltsrechts aus Art. 7 ARB 1/80 erst mit Bestandskraft der Ausweisung eintreten soll).

Das folgt schon aus dem eindeutigen Wortlaut des § 50 Abs. 1 AufenthG i.F.d. Gesetzes: zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, weil diese Norm nur auf konstitutive

Aufenthaltstitel anzuwenden ist, nicht aber auf den nur deklaratorischen nach § 4 Abs. 5 AufenthG für nach dem ARB 1/80 Berechtigte (vgl. OVG Hamburg, B. v. 09.05.2007, 4 Bs 241/06, Juris, mit Verweis auf VG Karlsruhe, Beschluss vom 29.05.2006 – 9 K 2044/05 – NVwZ-RR 2007, 202; a.A. GK-AufenthG, § 84 Rdnr. 14, und Hailbronner, Losblattkommentar, Stand Aug. 2006, AufenthG, § 84 Rdnr. 21). Gegen die Anwendbarkeit des § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG auf die Aufenthaltstitel von Aufenthaltsberechtigten nach Art. 7 ARB 1/80 spricht nicht nur der Wortlaut des § 50 Abs. 1 AufenthG, sondern auch, dass es mit den hohen materiellen Anforderungen an die Ausweisung von türkischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrecht nach ARB 1/80 schwerlich in Einklang stehen kann, die Ausweisungsgründe nur im Rahmen der Ablehnung eines Aufenthaltstitels einer Evidenzprüfung zu unterziehen und damit letztlich über das Verfahrensrecht auszuhöhlen.

Da der Antragsteller nicht sofort vollziehbar ausreisepflichtig ist, ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Abschiebungsregelungen (Abschiebungsandrohung und Abschiebungsanordnung) wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

einulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist